



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen ab 8 Personen bei Buchung über das Bankettbüro mit Vertrag**

**Stand: Juni 2021**

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der Tigerpalast Variété GmbH (nachfolgend Veranstalter) zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Veranstalters.
2. Für den Veranstaltungsvertrag (nachfolgend Vertrag) gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Der Besuch des Tigerpalastes setzt einen Genesenen- oder Impfnachweis oder aktuellen negativen Schnelltest voraus. Bitte halten Sie dies entsprechend beim Zugang zum Tigerpalast Variété Theater bereit bzw. geben Sie dies an Ihre Gäste zur Ausweisung am Abend weiter. Anderenfalls können wir Ihnen den Zugang nicht gewähren und Ihre Buchung verfällt ersatzlos.

### **II. Vertragsabschluss**

1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des von dem Veranstalter abgegebenen Angebotes durch den Vertragspartner zustande.  
  
Wird der Vertrag in Vollmacht eines Dritten abgeschlossen, so hat der Abschlussvertreter den Veranstalter hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss besonders hinzuweisen und ihm Name sowie Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.
2. Veranstaltungen mit rassistischem, sexistischem und/oder gewaltverherrlichendem Charakter oder Veranstaltungen, die sich gegen den Naturschutz richten, sind unzulässig. Dem Veranstalter ist die Art der Veranstaltung, gegebenenfalls der Auftraggeber, bei Buchungsanfrage mitzuteilen.
3. Kommt der Vertrag durch Einsatz eines Abschlussvertreters zustande, haftet dieser gemeinsam mit dem Vertragspartner gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem



Vertrag, sofern dem Veranstalter eine hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung des Abschlussvertreters vorliegt.

Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.

4. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

### **III. Leistungen, Preise, Zahlung**

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistung vereinbarten Preise des Veranstalters zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Veranstalters gegenüber Dritten, soweit diese Leistungen und Auslagen vertraglich vereinbart oder von dem Vertragspartner genehmigt oder in Anspruch genommen wurden. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie für sonstige von den Veranstaltungsteilnehmern veranlasste Kosten.
3. Die vereinbarten Gastronomiepreise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Alle anderen Preise, wie Raummieten, Personalkosten, Dekorationen etc., sind Nettopreise. Diese verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von dem Veranstalter allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der Veranstalter den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, anheben.

4. Rechnungen des Veranstalters sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

Der Vertragspartner kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher ist, nur, wenn er hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist.



Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Veranstalter berechtigt, gegenüber Vertragspartnern, die Verbraucher sind, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Vertragspartnern, die Unternehmer sind, beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit wird im Vertrag schriftlich vereinbart.

Der Veranstalter ist ferner berechtigt, während der Dauer der Veranstaltung aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen.

6. Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderung gegenüber einer Forderung des Veranstalters aufrechnen oder mindern.

#### **IV. Rücktritt des Vertragspartners, Stornierung**

1. Der Veranstalter räumt dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein.

Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- a. Im Falle des Rücktritts des Vertragspartners von dem Vertrag hat der Veranstalter Anspruch auf einen angemessenen Vergütungs- und Aufwendungsersatz.
- b. Der Veranstalter kann gegenüber dem Vertragspartner an Stelle eines konkret berechneten Vergütungs- und Aufwendungsersatzes eine Rücktrittspauschale geltend machen.

Sofern der Veranstalter dem Vertragspartner die Option eingeräumt hat, bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei von dem Vertrag zurückzutreten, so kann der Vertragspartner bis zu diesem Termin von dem Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Veranstalters auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Vertragspartners erlischt, wenn er nicht bis zu dem von dem Veranstalter bestimmten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Veranstalter ausgeübt hat. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang bei dem Veranstalter.



**Folgende Stornierungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages:**

**Für die Gastronomie:**

**Bis 90 Tage vor Veranstaltung (Ablauf des 90. Tages):**

kostenfreie Stornierung

**89 - 61 Tage vor Veranstaltung:**

33% des entgangenen Umsatzes (im Zweifel Mindestmenüpreis Bankett + Getränkepauschale € 35,00 x Zahl der stornierten Personen)

**60 - 22 Tage vor Veranstaltung:**

66% des entgangenen Umsatzes (im Zweifel Mindestmenüpreis Bankett + Getränkepauschale € 35,00 x Zahl der stornierten Personen)

**21 - 0 Tage:**

Volle Berechnung des entgangenen Gastronomieumsatzes (im Zweifel Mindestmenüpreis Bankett + Getränkepauschale € 35,00 x Zahl der stornierten Personen)

**Für die Eintrittskarten:**

**Bis 90 Tage vor Veranstaltung:**

kostenfreie Stornierung des Eintrittskartenanteils, Berechnung der Ticketing- und Systemgebühr

**89 - 60 Tage vor Veranstaltung:**

50 % Berechnung der Eintrittskarten, Berechnung der Ticketing- und Systemgebühr

**59 – 0 Tage vor Veranstaltung:**

Volle Berechnung der Eintrittskarten, Berechnung der Ticketing- und Systemgebühr

**Die aufgeführte Show & Locationmiete sowie der Eintrittskartenpreis sind Umsatzsteuerfrei. Die Gastronomiepreise verstehen sich inkl. Umsatzsteuer.**

Die oben genannten Stornierungsbedingungen gelten auch dann, wenn die Veranstaltung in gleicher Art und Weise auf einen anderen Termin umgebucht werden soll.

Die Garderobengebühr wird auf die Gesamtrechnung gebucht.

- Bei einer Pandemie (beispielsweise COVID-19) gelten die Stornierungsbedingungen. Durch Verordnung des Bundeslandes oder der Kommune, in der die maximale Teilnehmerzahl für Veranstaltungen festgelegt wird und diese kleiner als die geplante Teilnehmerzahl ist, dann muss das Veranstaltungskonzept unter Berücksichtigung behördlicher Vorgaben so abgeändert werden, dass die Veranstaltung mit der maximalen zulässigen Teilnehmerzahl entsprechend der Verordnung durchgeführt werden kann.



## V. Rücktritt des Veranstalters

1. Sofern dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer IV eingeräumt wurde, ist der Veranstalter ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste und Kunden nach den gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfragen des Veranstalters die Buchung nicht endgültig bestätigt.
2. Wird eine gemäß Ziffer III Abs. 5 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist der Veranstalter ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, falls
  - a. höhere Gewalt oder andere von dem Veranstalter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;  
Bspw: Veranstaltungsverbot durch Verordnung des Bundes, Landes oder der Kommune.
  - b. Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, welche für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sind, z.B. des Auftraggebers oder Zwecks der Veranstaltung, gebucht wurden;
  - c. der Veranstalter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Veranstalters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Veranstalters zuzurechnen ist;
  - d. eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von Ziffer II Abs. 4 vorliegt;
  - e. der Veranstalter von Umständen Kenntnis erlangt, wonach sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben bzw. die Vermögensverschlechterung von Anfang an bestand, aber erst nachträglich bekannt geworden ist, insbesondere wenn der Vertragspartner fällige Forderungen des Veranstalters nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb die Zahlungsansprüche des Veranstalters gefährdet erscheinen;



- f. der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat und hierdurch die Zahlungsansprüche des Veranstalters gefährdet werden;
  - g. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird und hierdurch die Zahlungsansprüche des Veranstalters gefährdet werden.
4. Der Veranstalter hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
  5. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.

#### **VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Veranstalter bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer muss dem Veranstalter spätestens vier Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

#### **VII. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter.

#### **VIII. Sonstiges**

1. Bestimmungen bspw. im Rahmen einer Pandemie durch Verordnungen des Bundes, Landes oder der Kommune sind Folge zu leisten und Änderungen in den Ausrichtungen von Veranstaltungen mit den jeweiligen Rahmenbedingungen bei Aktualisierung zum vereinbarten Veranstaltungszeitraum anzupassen.
2. Hygiene- und Abstandsregelungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Hierüber informiert der Veranstalter den Vertragspartner vor dem Veranstaltungstermin in gesonderter Form.



3. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber dem Veranstalter der Nachweispflicht der teilnehmenden Gäste zu seiner Veranstaltung sowie der Informationspflicht, daß keiner der teilnehmenden Gäste Symptome wie Husten, Halsschmerzen und/oder Fieber zum Zeitpunkt der Veranstaltung aufweist.
4. Sollte im Nachgang der Veranstaltung beim Vertragspartner eine der teilnehmenden Personen an COVID 19 erkrankt sein, ist dies umgehend meldepflichtig.

### **IX. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Veranstalters.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Veranstalters oder nach Wahl des Veranstalters Frankfurt am Main. Sofern der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners anhängig zu machen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiere diese.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift